

STATUTEN

FDP.Die Liberalen Sektion Aesch



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
1. Wesen und Zweck	3
2. Aufgaben.....	3
3. Rechtsstellung	3
Mitgliedschaft	3
4. Voraussetzungen	3
5. Erwerb.....	4
6. Erlöschen	4
7. Rechte der Mitglieder	4
8. Pflichten der Mitglieder	4
Organisation.....	5
9. Organe	5
10. Mitgliederversammlung.....	5
11. Einberufung der Mitgliederversammlung	5
12. Generalversammlung.....	5
13. Abstimmungen und Wahlen	5
14. Vorstand.....	6
15. Zuständigkeiten des Vorstandes.....	6
16. Public Relations (PR)-Team	6
17. Delegierte.....	6
Finanzen	7
18. Rechnungsrevisoren	7
19. Rechnungswesen	7
Schlussbestimmungen	7
20. Statutenrevision	7
21. Auflösung	7
22. Anhänge	7
23. Inkrafttreten.....	8
 Anhang 1 (Beiträge) zu den Statuten der FDP.Die Liberalen Sektion Aesch.....	9
Anhang 2 (Mandatsträgerreglement) zu den Statuten der FDP.Die Liberalen Sektion Aesch.....	10
Vereinbarung über Wahlkampf-/Mandatsbeitrag.....	13

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Allgemeine Bestimmungen

1. Wesen und Zweck

- 1.1. Die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) Aesch vereinigt freiheitlich gesinnte Frauen und Männer aus allen Kreisen der Bevölkerung, welche sich auf der Grundlage einer liberalen und auf das Gemeinwohl ausgerichteten Staats- und Gesellschaftsauffassung an der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung in Gemeinde, Kanton und Bund beteiligen wollen.
- 1.2. Die FDP Aesch bildet eine Sektion der Freisinnig-Demokratischen Partei Baselland.
- 1.3. Sie bekennt sich zu den politischen Grundsätzen der Freisinnig Demokratischen Partei Baselland.

2. Aufgaben

- 2.1. Die FDP Aesch wirkt an der Gestaltung und Erneuerung von Staat und Gesellschaft mit, indem sie insbesondere
 - A. zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger und Bürgerinnen heranzubildet
 - B. die aktive Teilnahme der Bürger und Bürgerinnen am politischen Leben in der Gemeinde, namentlich an Wahlen und Abstimmungen, fördert
 - C. sich durch die Nomination von Kandidaten und Kandidatinnen an den Wahlen in Gemeinde, im Kanton und im Bund beteiligt
 - D. zum politischen Geschehen öffentlich Stellung bezieht
 - E. eine ständige wechselseitige Verbindung zwischen Volk und Gemeindebehörden durch umfassende und regelmässige Information anstrebt.
- 2.2. Die FDP Aesch widmet sich vor allem dem politischen Leben der Gemeinde.
- 2.3. Als Sektion der FDP Baselland übernimmt sie diejenigen Aufgaben, die ihr nach den Statuten der FDP Baselland obliegen. Sie ist bemüht, das Verständnis für die kantonalen Belange in der Gemeinde zu wecken, der FDP Baselland politisches Kader für die Übernahme von parteiinternen Aufgaben sowie von Verantwortung im Kanton bereitzustellen.

3. Rechtsstellung

Die FDP Aesch bildet einen Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Sie ist konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

4. Voraussetzungen

- 4.1. Mitglied der FDP Aesch kann werden, wer in Aesch oder in einer anderen Gemeinde des Kantons wohnhaft ist, das 16. Altersjahr vollendet hat und die Statuten sowie die Zielsetzungen der Partei anerkennt.
- 4.2. Die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei, mit Ausnahmen der Jungfreisinnigen Bewegung Baselland, des Arbeitskreises Frau und Politik oder einer anderen freisinnigen Gruppierung, schliesst die Mitgliedschaft aus. Dasselbe gilt, wenn sich ein Parteimitglied einer anderen politischen Partei oder politischen Gruppierung als Kandidat für ein Amt oder eine Behörde zur Verfügung stellt.

5. Erwerb

- 5.1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung hin durch Beschluss des Vorstandes.
- 5.2. Gegen eine Verweigerung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann der Betroffene an die Mitgliederversammlung und nötigenfalls innert 30 Tagen nach Mitteilung an die Rekurskommission der Kantonalpartei gelangen.
- 5.3. Erhebt die Parteileitung der FDP Baselland Einspruch gegen die Aufnahme eines Mitglieds (Art. 5 Abs. 1 der Kantonalen Statuten), so steht der Sektion innert 30 Tagen seit der Mitteilung dasselbe Beschwerderecht zu.

6. Erlöschen

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegzug aus dem Kanton, Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 6.2. Vorübergehender, ausserkantonaler Aufenthalt hebt die Mitgliedschaft nicht auf. Bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons erlischt die Mitgliedschaft in der Sektion erst mit Aufnahme in eine andere Sektion.
- 6.3. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Parteivorstand erklärt werden.
- 6.4. Wer durch seine Handlung oder Unterlassung störend gegen die Statuten oder in erheblichem Masse gegen die Zielsetzungen der FDP verstösst oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann von der Generalversammlung auf Antrag des Parteivorstandes mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen die Rekurskommission der Kantonalpartei angerufen werden. Das rechtliche Gehör ist zu gewährleisten.

7. Rechte der Mitglieder

- 7.1. Jedem Parteimitglied steht das Recht auf Teilnahme und Mitwirkung, insbesondere das Diskussions-, Antrags- und Auskunftsrecht, an der Mitgliederversammlung und am Kantonalen Parteitag zu.
- 7.2. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung schliesst das volle Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht mit ein.
- 7.3. Jedes Mitglied kann in die Organe der Sektion und der Kantonalpartei gewählt werden, soweit wahlberechtigt auch in öffentliche Ämter.

8. Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten der FDP Aesch anzuerkennen und die Interessen der Partei zu wahren.
- 8.2. Jedes Mitglied leistet die von der FDP Baselland und der Sektion Aesch festgelegten jährlichen Mitgliederbeiträge.
- 8.3. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird im separaten Anhang 1 festgehalten. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

Organisation

9. Organe

9.1. Die Organe der Partei sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Delegierten
- D. die Rechnungsrevisoren
- E. die Parteikommissionen und Arbeitsgruppen

9.2. Jedes Mitglied eines Parteiorganes ist angehalten, an den Sitzungen regelmässig teilzunehmen und mitzuwirken.

10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe gelegt sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

Nomination von Wahl-Kandidaten und -Kandidatinnen und Festsetzung der Parteiparolen in wichtigen Angelegenheiten von Gemeinde, Kanton und Bund.

11. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einladung soll in der Regel 10 Tage vor der Veranstaltung verschickt werden. Die Einberufung kann auch auf Antrag von zehn Parteimitgliedern unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

12. Generalversammlung

12.1. Die Mitglieder treten jährlich einmal im ersten Halbjahr zu ihrer Generalversammlung zusammen. Ihr obliegt insbesondere:

- A. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- B. Entgegennahme des Revisorenberichtes
- C. Genehmigung der Jahresrechnung
- D. Décharge-Erteilung an Kassier und Vorstand
- E. Wahl des Vorstandes und des Parteipräsidenten
- F. Wahl der kantonalen Delegierten
- G. Wahl der Rechnungsrevisoren
- H. Festsetzung der Mitglieder- und Mandatsbeiträge und Verabschiedung des Budgets
- I. Vornahme von Statutenänderungen
- J. Ausschluss von Mitgliedern

12.2. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zuzustellen.

13. Abstimmungen und Wahlen

Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Abstimmungen in Mitgliederversammlungen und Vorstand das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Wahlen erfolgen in der Regel offen.

14. Vorstand

14.1. Der Vorstand, in welchen auch Behördemitglieder gewählt werden können, besteht aus:

- A. dem von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten, ev. Co-Präsidenten und
- B. Vizepräsidenten, Kassier, Sekretär und einem oder mehreren Beisitzern

In Bezug auf die Chargen Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Beisitzer konstituiert sich der Vorstand selbst.

Parteimitglieder, welche in der Legislative und/oder Exekutive der Gemeinde, des Kantons und/oder des Bundes sind, gehören von Amtes wegen dem Vorstand an.

14.2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung der Partei sind kollektiv zeichnungsberechtigt der Präsident und der Vizepräsident entweder zusammen oder in Verbindung mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für Bank- und Postcheckverkehr kann der Vorstand dem Kassier Einzelunterschrift erteilen.

14.3. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen unter Leitung des Präsidenten oder eines anderen Vorstandsmitglieds stehenden Ausschuss bestimmen und an diesen besondere Aufgaben delegieren.

15. Zuständigkeiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- A. Führung der Partei
- B. Vertretung der Partei nach aussen
- C. Organisation von Veranstaltungen
- D. Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte, die der Mitgliederversammlung zur Beratung vorgelegt werden
- E. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- F. Wahl des Public Relations (PR)-Team
- G. Überwachung der Arbeit des PR-Team und Erteilung verbindlicher Richtlinien an dieses
- H. Kontakt mit der Kantonalpartei und Erledigung der Sektionsaufgaben gemäss Art. 10 der Kantonalstatuten

16. Public Relations (PR)-Team

16.1. Das PR-Team besteht aus mehreren Mitgliedern, wovon mindestens eines dem Vorstand angehören muss. Es konstituiert sich selbst.

16.2. Das PR-Team befasst sich im Wesentlichen mit der

- A. Durchführung der Wahl- und Abstimmungskampagnen
- B. Durchführung der Mitgliederwerbung und der Betreuung der Sympathisanten
- C. Durchführung weiterer Werbeaktionen
- D. Berichterstattung an die Öffentlichkeit
- E. Sammlung von Informationen.

17. Delegierte

17.1. Die FDP Aesch wird am kantonalen Parteitag durch Delegierte und, soweit Delegierte verhindert sind, durch Ersatzdelegierte vertreten. Die Zahl der Ersatzdelegierten darf die Hälfte der Zahl der Delegierten nicht überschreiten. Das Mandat der Delegierten und der Ersatzdelegierten ist persönlich und nicht übertragbar.

17.2. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach Art. 14 der kantonalen Statuten.

17.3. Die Delegierten haben die Aufgabe, die Anliegen der Sektion Aesch auf kantonomer Ebene zu vertreten und die Informationen / Entscheide der Kantonalpartei der Sektion mitzuteilen.

Finanzen

18. Rechnungsrevisoren

- 18.1. Zwecks Prüfung und Antragsstellung über die Jahresrechnung wählt die Generalversammlung alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- 18.2. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung des Kassiers jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung haben sie der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

19. Rechnungswesen

- 19.1. Die Aufwendungen der Partei werden gedeckt durch
- A. jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Generalversammlung festlegt,
 - B. Mandatsbeiträge von Mitgliedern nebenamtlicher kommunaler Behörden und Kommissionen. Die Beiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt und im separaten Anhang 1 festgehalten,
 - C. freiwillige Beiträge.
- 19.2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 19.3. Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 19.4. Der Kassier hat die Rechnungsführung inne. Dringende Ausgaben im Interesse der Parteitätigkeit ausserhalb des Budgets werden vom Vorstand beschlossen. Sie sind mit der jährlichen Rechnungsablage zu begründen.

Schlussbestimmungen

20. Statutenrevision

- 20.1. Die Statuten können jederzeit durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.
- 20.2. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Einladung zur Versammlung bekannt zu geben.

21. Auflösung

- 21.1. Die Auflösung der Partei erfolgt unter denselben Bedingungen wie die Änderung der Statuten.
- 21.2. Bei Auflösung der Partei fällt deren Vermögen an die FDP Baselland oder deren Nachfolgeorganisation.

22. Anhänge

Die Anhänge 1 (Beiträge) und 2 (Mandatsträgerreglement) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

23. Inkrafttreten

Diese Statuten treten auf den _____ in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 21. November 1989.

Das Präsidium:

Ein Mitglied des Vorstands:

C. Oestreicher

P. Schaller

Anhang 1 (Beiträge) zu den Statuten der FDP.Die Liberalen Sektion Aesch

1. Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten
2. Die Generalversammlung vom 10.02.2006 hat die Beiträge wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeiträge (inkl. Anteil an die Kantonalpartei; z .Zt. CHF 60.00):

Einzelmitglieder	CHF 110.00
Ehepaare	CHF 150.00
Pensionierte	CHF 60.00
Pensionierte Ehepaare	CHF 100.00

Mandatsbeiträge:

Gemeindepräsidium	4 %
Übrige Mandate	7 %

3. Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- und Austritt. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata temporis. Für die Mandatsbeiträge wird auf das separate Mandatsreglement (Anhang 2) verwiesen.

Aesch,

Das Präsidium:

Ein Mitglied des Vorstands:

C. Oestreicher

P. Schaller



Anhang 2 (Mandatsträgerreglement) zu den Statuten der FDP.Die Liberalen Sektion Aesch

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Grundsätze

1. Ziel und Zweck

- 1.1. Dieses Mandatsträgerreglement regelt die Wahlkampffinanzierung für alle durch die FDP Aesch portierten Mandate und ist integrierender Bestandteil der Statuten.
- 1.2. Es legt fest, wie vorhandene Mittel zu verwalten und zu mehrten sind.

2. Umschreibung des Begriffs Mandatsträger

- 2.1. Als Mandatsträger gelten vom Volk gewählte Inhaber von Mandaten, die Parteimitglied sind oder als Nicht-Parteimitglieder von der FDP Aesch portiert wurden.
- 2.2. Ihnen gleichgestellt sind Mitglieder von Kommissionen, auch wenn für ihre Kommissionsmitglieder kein Wahlkampf geführt werden muss.

Pflichten

3. der Mandatsträger

- 3.1. Die Mandatsträger verpflichten sich durch Unterzeichnung der Wahlkampf-/Mandatsbeitragsvereinbarung zur Ablieferung der Beiträge an die Parteikasse.
- 3.2. Die unterzeichnete Vereinbarung gilt als rechtgültige, nicht widerrufbare Schuldanerkennung.
- 3.3. Die Ansätze der jährlich zu entrichtenden Mandatsbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Sie sind in Anhang 1 (Beiträge) zu den Statuten der FDP Aesch festgelegt.
- 3.4. Als Berechnungsbasis sind alle Nettoeinkünfte ohne Spesenvergütung aus der Mandatstätigkeit, gemäss Abrechnung der Gemeindeverwaltung, massgebend. Bei mehreren Mandaten kann kumulativ abgerechnet werden.
- 3.5. Auf Verlangen ist dem Präsidenten der FDP Aesch Einblick in die Abrechnung(en) der Gemeindeverwaltung zu gewähren.
- 3.6. Der Parteiaustritt während einer laufenden Legislaturperiode entbindet den Mandatsträger nicht von der Abgabepflicht der vereinbarten Mandatsträgerbeiträge, sofern er das Mandat weiterführt.



4. des Vorstandes/des PR-Teams

- 4.1. Der Vorstand stellt vor jeder Wahl Antrag an die Mitgliederversammlung über die geplanten Wahlkampfaktivitäten, die zu portierenden Kandidaten und das Wahlkampfbudget.
- 4.2. Auf der Grundlage des genehmigten Wahlkampfbudgets werden die Kandidaten über die durch sie zu tragenden Wahlkampfbeiträge informiert; mit ihnen wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

Wieder kandidierende Mandatsträger sollten sich an den künftigen Wahlkampfkosten nur noch moderat oder überhaupt nicht mehr beteiligen müssen.
- 4.3. Auf kantonale und/oder eidgenössische Mandate werden nur Mandatsbeiträge erhoben, wenn der Wahlkampf massgeblich von der FDP Aesch mitfinanziert worden ist. Die Festlegung erfolgt in diesen Fällen in Absprache mit der FDP Baselland.

5. der Kassenführung

- 5.1. Die Ausstellung und Verwaltung der schriftlichen Vereinbarungen erfolgen durch den Kassier.
- 5.2. Der Kassier ist für die Einforderung der Mandats- und Wahlkampfbeiträge sowie die Überwachung der Zahlungseingänge zuständig und verantwortlich. Die Rechnungen werden nach der Generalversammlung verschickt.
- 5.3. Bei Rücktritt von der Mandatsstätigkeit während des Jahres wird der Mandatsbeitrag pro rata temporis abgerechnet.
- 5.4. Die Mandats- und Wahlkampfbeiträge sowie die Wahlkampfausgaben werden in der Erfolgsrechnung des laufenden Geschäftsjahres separat ausgewiesen.

Schlussbestimmungen

6. Nichteinhalten der Vereinbarung

- 6.1. Erfüllt ein Mandatsträger seine eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der FDP Aesch nicht, so riskiert er nach ordnungsgemässer Abmahnung auf Antrag des Vorstandes den Parteiausschluss durch die Mitgliederversammlung, es sei denn, dass eine offensichtliche Notlage vorliegt.
- 6.2. Die Forderungen gemäss Reglement und deren Begleichung bleiben jedoch in jedem Fall vorbehalten.

7. Härtefallklausel

- 7.1. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines offensichtlichen Härtefalls, der zur Anwendung der Härtefallregelung führt, individuelle Massnahmen treffen. Die Verhältnisse, die zur Anwendung der Härtefallklausel führen, müssen jährlich neu überprüft werden.
- 7.2. Ab Datum des Wegfalls des Härtefallgrundes ist der übliche Mandatsbeitrag gemäss den vorliegenden Bestimmungen fällig.
- 7.3. Auf eine rückwirkende Einforderung der erlassenen Mandatsträgerbeiträge wird verzichtet.
- 7.4. Der Vorstand verpflichtet sich in jedem einzelnen Fall zu absoluter Diskretion über die Anwendung und die vereinbarten Modalitäten der Härtefallregelung.

8. Inkrafttreten

Diese Statuten treten auf den _____ in Kraft.

Das Präsidium:

Ein Mitglied des Vorstands:

C. Oestreicher

P. Schaller

Vereinbarung über Wahlkampf-/Mandatsbeitrag

Zwischen der

FDP.Die Liberalen Sektion Aesch

und

Herrn / Frau _____

wird, gestützt auf das Mandatsträgerreglement der FDP Aesch, nachstehende Vereinbarung getroffen:

Wahlkampfbeitrag für _____

im Falle der Wahl _____ CHF

im Falle der Nichtwahl _____ CHF

Im Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass im Falle der Wahl im oben genannten Mandat / Kommissionsmitgliedschaft, so lange das Amt als Mitglied oder als portiertes Nichtmitglied der FDP Aesch ausgeübt wird, ein jährlicher Mandatsbeitrag geschuldet ist. Dieser wird jährlich von der Generalversammlung der FDP Aesch festgelegt, resp. Bestätigt.

Hiermit werden die im Mandatsträgerreglement (Anhang 2 der Statuten) festgelegten Bestimmungen vorbehaltlos akzeptiert. Diese Vereinbarung ist im Doppel ausgestellt.

Aesch,

Präsident: _____

Kassier: _____

MandatsträgerIn: _____